



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grothe IT-Service GmbH & Co KG

1. Allgemeines

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Allgemeiner Geschäftsbedingungen (im folgenden: AGB); entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch in diesen Fällen nicht, sofern unser Angebot im Rahmen einer Ausschreibung nach der VOB/A oder sonstigen öffentlichen Vergabeverfahren abgegeben wird.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- (4) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (5) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (7) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 2 Leistungsumfang - fremde Software - Vergütung von Mehraufwand

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Vertragsvereinbarung. Soweit sich während der Erbringung unserer Leistungen das Erfordernis weiterer Leistungen zeigt, werden wir den Kunden hierauf hinweisen. Sofern die weiteren Leistungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, können wir diese bis zur Entscheidung durch den Kunden unterbrechen, es sei denn, Gefahr wäre im Verzug.
- (2) Ohne besonderen dahingehenden Auftrag werden wir Standardsoftware anderer Hersteller nicht anpassen.
- (3) Mehraufwand für die Erbringung zusätzlicher Leistungen ist nach den Sätzen unserer jeweils gültigen Preisliste oder nach den im Vertrag mit den Kunden vereinbarten Sätzen zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Mehraufwand für uns schon bei Abgabe des Angebotes oder bei dessen Annahme durch uns offenkundig war.



§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Soweit nicht individuell vereinbart, gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung oder einer Installation. Festpreise gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen binnen einer Woche ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so gilt hinsichtlich des Verzugszinses § 288 Abs. 2 BGB; Zahlungsziele, die im Vertrag vereinbart sind, stellen Bestimmungen der Leistungszeit nach dem Kalender im Sinn des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar.
- (4) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Tilgungsbestimmung des Kunden werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so werden Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- (5) Einen Abzug von Skonto akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- (1) Liefer- und Fertigstellungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist für unsere Leistung die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, in der der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- (3) Bei Verzögerungen infolge von
 - a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
 - b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie uns nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
 - c) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller),verlängert sich unser Leistungszeitraum entsprechend.
- (4) Soweit wir unsere vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für uns unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen können, verlängern sich Fristen und Termine um die Zeiten der Verhinderung. Über den Eintritt einer solchen Verhinderung und eine für uns etwa abzusehende Dauer werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- (5) Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

§ 5 Abnahme



- (1) Der Kunde wird unsere Leistungen unverzüglich abnehmen, sobald wir die Abnahmebereitschaft mitteilen.
- (2) Unsere Leistungen gelten als abgenommen, wenn wir die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt haben und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 20 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach den Möglichkeiten des Kunden zu detaillierenden Mängeln verweigert.
- (3) Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.
- (4) In jedem Fall stellt die vorbehaltlose Inbetriebnahme von uns installierter Soft- oder gelieferter Hardware die Abnahme dar, sofern dem Kunden zuvor die ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere ein etwa vom Softwarelieferanten erstelltes Benutzerhandbuch (Buch oder CD oder sonstiger Datenträger) ausgehändigt worden ist.

§ 6 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Kunde wird die zur Erbringung unserer Leistungen notwendigen Daten zeitgerecht und, sofern möglich, in digitaler Form zur Verfügung stellen.
- (2) Soweit wir dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlassen, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit wir keine Korrekturaufforderung erhalten.
- (3) Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.
- (4) Wenn wir dies für erforderlich halten, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.
- (5) Sobald Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität unserer Leistungen auftreten, wird der Kunde uns unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.
- (6) Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

§ 7 Gewährleistung



- (1) Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von uns innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden ausgebessert oder ausgetauscht. Wir beheben die Mängel kostenfrei oder stellen dem Kunden kostenlos eine korrigierte Software (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende und nicht mit einem Mangel zusammenhängende Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (2) Mängel an der Software anderer Hersteller, mit denen der Kunde einen Lizenz- oder sonstigen Erwerbsvertrag abschließt, begründen keine Gewährleistungsansprüche uns gegenüber, es sei denn, wir hätten die Bearbeitung oder die Veränderung/Anpassung der Software übernommen.
- (3) Der Kunde wird Fehlerbehebungsmaßnahmen, die er selbst vornehmen kann und will, ggf. nach unseren Angaben unverzüglich umsetzen und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6 Abs. 5) beachten.
- (4) Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Websiteelemente von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden dazu gesetzten Frist fehl, so kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- (7) Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde uns binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung schriftlich Brief rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei uns innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

§ 8 Haftung

- (1) Für Rechtsmängel und Garantien haften wir unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Wir haften für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.
- (5) Wir haften nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der



Haftung nicht erfasst.

- (6) Für Schäden die dadurch entstehen, dass der Kunde updates nicht aufspielen lässt oder sonstige vom Hersteller einer Software angebotenen Aktualisierungen nicht übernimmt, haften wir nicht.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 10 Kündigung

- (1) Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, können wir fristlos kündigen.